

Produkt:	09.01.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Anne Wicke
Datum:	02.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2022	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	22.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	

Klagebefugnis gegen den Planfeststellungsbeschluss der Ultramet-Leitung (Netzausbauvorhaben Nr. 2 BBPIG (Osterath – Philippsburg), Abschnitt A1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt))

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beauftragt den Magistrat der Stadt Lampertheim,

- im Fall einer Ablehnung der von der Stadt für die Ortslagen Hofheim und Kernstadt in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten kleinräumigen Verschwenkungsvorschläge (Anlagen A 1.1 bis A 1.3 der am 14.03.2022 erhobenen Einwendung der Stadt) zur Ultramet-Antragstrasse der Vorhabenträgerin Amprion GmbH durch die Bundesnetzagentur die Kanzlei Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB mit der Erhebung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beauftragen.

- Soweit der Planfeststellungsbeschluss im Bereich des in Aufstellung befindlichen Wohnbaugebiets „Gleisdreieck“ anstelle einer der beiden vorgeschlagenen kleinräumigen Verschwenkungen (Anlagen A 1.2 und A 1.3) lediglich eine kleinräumige Verschwenkung (Anlagen A 1.4 und A 1.5) vorsieht und damit in diesem Bereich zumindest eine partielle Entwicklung von Wohnbebauung zulässt, ist umgehend eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen, ob eine Klage mit dem Ziel verfolgt werden soll, auch die kleinräumigen Verschwenkungen durchzusetzen.

Angesichts des gesetzlich vorgesehenen kurzen Zeitraumes zur Klageerhebung und -begründung und der erhöhten Anforderungen an die Klagebegründung beim Bundesverwaltungsgericht ist die Klageerhebung durch den Magistrat mit Unterstützung der Kanzlei Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich vorzubereiten.

Sachdarstellung:

Die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) mit temporärem Drehstrombetrieb in dem 27,9 km langen Abschnitt „Pkt. Ried – Pkt. Wallstadt“ in Südhessen und im Norden von Baden-Württemberg. Das Vorhaben, das auch das Gebiet der Stadt Lam-

pertheim durchqueren soll, ist Bestandteil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ („Ultranet“). Der temporäre Wechsel in den Drehstrombetrieb soll dabei durch eine „Umschaltoption“ erreicht werden (Option zum Wechsel von Gleich- auf Wechselstromnetzbetrieb auf ein- und derselben Leitung). Der Planfeststellungsantrag für dieses Vorhaben wurde von Vorhabenträgerin am 28.03.2019 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Die Stadt Lampertheim befürchtet durch das Antragsvorhaben erhebliche Nachteile sowohl für die im akustischen und elektromagnetischen Einwirkungsbereich der neuen Leitung lebenden und arbeitenden Menschen als auch für ihre eigene städtebauliche Entwicklung. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung aufgrund des hohen Siedlungsdrucks dringend benötigter Wohnbaugebiete.

Dementsprechend hat sich die Stadt intensiv um eine alternative Führung des Antragsvorhabens im Bereich der Ortslage Kernstadt sowie im Bereich der nördlich gelegenen Ortslage Hofheim bemüht. Während es im Bereich der Ortslage Hofheim um eine Verschwenkung der zu ändernden Leitung Bl. 4590 geht, strebt die Stadt Lampertheim im Bereich der Ortslage Kernstadt die Verschwenkung des Ersatzneubaus Bl. 4689 unter Mitnahme der bestehenden 380 kV-Freileitung Bl. 4523 an.

Zur Realisierung der von ihr favorisierten Alternativen hat sich die Stadt Lampertheim mehrfach schriftlich an die Vorhabenträgerin und die Bundesnetzagentur gewandt. Darüber hinaus initiierte sie am 08.09.2020 ein Abstimmungsgespräch mit der Bundesnetzagentur und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Energieaufsicht, Landesplanung) in Lampertheim.

Obwohl die von der Stadt Lampertheim vorgeschlagenen Leitungsverschwenkungen in dem durch die Bundesfachplanung vorgegebenen Trassenkorridor verlaufen, hält die Vorhabenträgerin an dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben vollends fest. Dabei stellt sie insbesondere die Planrechtfertigung für die Verschwenkungsvorschläge in Abrede. Dies wurde im Erörterungstermin am 12. und 13.07.2022 in Worms erneut deutlich, in dem Herr Bürgermeister Störmer und die Rechtsanwälte Prof. Dr. Kupfer und Bauer nochmals intensiv die von der Stadt Lampertheim erhobenen Einwendungen vom 14.03.2022 und insbesondere die vorgeschlagenen Verschwenkungsmöglichkeiten mit der Bundesnetzagentur diskutierten.

Im Anschluss an den Erörterungstermin steht nunmehr der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch die Bundesnetzagentur – voraussichtlich zeitnah – bevor. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden die Errichtung und der Betrieb des Ultranet-Vorhabens umfassend genehmigt, zudem hat diese Entscheidung enteignungsrechtliche Vorwirkung. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist innerhalb weiterer sechs Wochen zu begründen.

Gründe:

Nach Einschätzung der die Stadt Lampertheim beratenden Rechtsanwälte, insbesondere aufgrund der Eindrücke aus dem Erörterungstermin am 12. und 13.07.2022, steht zu befürchten, dass die Bundesnetzagentur das Ultranet-Vorhaben in der beantragten Form und damit unter Ablehnung sämtlicher von der Stadt eingebrachten Verschwenkungsvorschläge in den Ortslagen Hofheim und Kernstadt zulassen wird.

In diesem Fall sind die von der Stadt im Planfeststellungsverfahren vorgetragenen begründeten rechtlichen Bedenken gegen das Ultranet-Vorhaben gerichtlich geltend zu machen und der Planfeststellungsbeschluss auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dabei wird es nicht als sehr wahrscheinlich erachtet, dass durch eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss die Errichtung des Ultranet-Vorhabens vollständig verhindert werden kann. Trotzdem erscheint eine

Klage der Stadt Lampertheim – wohl parallel zu einer Klage der Stadt Viernheim – nicht chancenlos, wenn keinerlei Verschwenkungsvorschläge realisiert werden sollten. Die Rechtsanwälte und die Verwaltung haben sich über eine Reihe von rechtlichen und wirtschaftlichen Argumenten ausgetauscht, die gegen und für die Klageerhebung sprechen.

Kosten:

Die Kosten der rechtsanwaltlichen Mandatierung einer Klageerhebung der Stadt Lampertheim (gemeinsam mit der Stadt Viernheim zusammen) werden insgesamt bei ca. 100.000 Euro netto liegen. Dabei werden die Spezifika der jeweiligen Städte berücksichtigt und gesondert abrechnet (die Kosten der gesonderten Abrechnung sind ebenfalls in der Annahme der Gesamtkosten von 100.000 Euro netto enthalten).

Unter Abwägung der möglichen städtebaulichen Vorteile – einschließlich der monetären Aspekte bei der Erschließung von Bauland, aber auch der möglichen gesundheitlichen Folgen einer Versagung der kleinräumigen Verschwenkung – sind die Kosten einer Klage und die Kostenrisiken im Falle einer Niederlage vor dem BVerwG nachrangig.

Lampertheim, 02.11.2022

Anne Wicke
Fachbereichsleitung
Bauen und Umwelt

Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des	

<p>()</p>	<p>Kostenvoranschlag und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.</p>	<p>EUR</p>
<p>4. ()</p>	<p>Folgekosten Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen</p>	<p>EUR EUR EUR EUR</p>
<p>5. ()</p>	<p>Keine finanziellen Auswirkungen</p>	
<p>Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.</p>		